



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS AF 3 (S. 91-93)
Titel	Gesetz, betreffend eine Ausdehnung der, durch das Militär-Organisations-Gesetz vom 20sten December 1804, und den darauf bezüglichen Anhang vom 16ten May 1805, festgesetzten Beytragspflichtigkeit in die Montierungs-Cassa.
Ordnungsnummer	
Datum	13.09.1805

[S. 91] 1. Um die Montierung des Succurs-Regiments zu befördern, soll der §. 95. des Gesetzes über die Militär-Organisation, dahin ausgedehnt werden, daß jeder Bürger, der nicht im Succurs-Regiment eingeschrieben ist, und sich im Alter vom fünf und zwanzigsten bis zum zurückgelegten dreyßigsten Jahr befindet, einen Franken an die Montierungs-Cassa gleichmäßig bezahlen soll, wie diejenigen, welche sich im Alter von zwanzig bis fünf und zwanzig Jahren befinden.

2. Im Lauf des gegenwärtigen Jahres, sogleich nach Bekanntmachung dieses Gesetzes, sollen die Quartier-Hauptleute den Bezug für das Jahr 1805 besorgen.

3. Der Kleine Rath wird, nach gestellter Rechnung über den daherigen Ertrag, dem Gros- // [S. 92] sen Rathe sein Gutachten über den Zeitpunkt hinterbringen, bis zu welchem das Bedürfniß der Montierungs-Cassa die Fortsetzung des, durch den 1sten §. des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten, ausgedehnten Beytrags erheische.

4. Der Beysatz des Gesetzes vom 16ten May 1805 ist bestätigt, und sollen deßnachen die Gemeinden für Abwesende und Arme bezahlen, welche das dreyßigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, und nicht im Succurs-Regiment eingeschrieben sind.

5. Die Montierungs-Cassa-Verwaltungs-Commission soll für alle, gegenwärtig im Succurs-Regiment Eingeschriebenen, welche noch nicht montiert sind, und sich nicht selbst montieren wollen, die Montierung auf die möglichst vortheilhafte Weise besorgen. In jedem Fall soll dieselbe mit Beförderung bewerkstelliget werden.

6. Die Montierungs-Cassa soll jedem Artilleristen und Infanteristen, der eine Montierung erhält, zwanzig Franken an dieselbe bezahlen; die Dragoner, Scharfschützen, Musikanten und Tambouren erhalten vier und zwanzig Franken Vergütung.

7. Denjenigen Artilleristen und Infanteristen, welche bereits neu montiert sind, und welche nur zwölf Franken empfangen haben, soll // [S. 93] mit Ende Decembers noch acht Franken Nachschuß bezahlt werden.

Der Kleine Rath wird die beförderliche und sorgfältige Execution dieses Gesetzes veranstalten.



Zürich den 13. Septembris 1805.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.04.2016]